

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.514/0002-I 7/2014**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2135
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Barbara Dünser-RauschBundesministerium für Inneres
Landstraßer Hauptstraße 169
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grenzkontrollgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur geplanten Änderung des § 12a GrekoG (Einfügen eines neuen Abs. 1a) ist Folgendes anzumerken:

1.

Das grundsätzlich mit dem gegenständlichen Reformvorhaben angestrebte Ziel, nämlich lediglich ein „kontrolliertes“ Verlassen des Schengen-Raumes durch Minderjährige zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüßt.

2.

Vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollte aber nicht die oft sehr komplexe (Vor-)Frage des Rechts zur Aufenthaltsbestimmung zu „lösen“ sein. Der Verweis auf das Recht zur Bestimmung des Aufenthalts gemäß § 162 ABGB bedeutet nämlich – mangels Informationen – eine Fülle von in der Praxis vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes kaum zu bewältigenden Fragestellungen:

a.

Ungeklärt scheinen zunächst all jene Fälle, in welchen das Aufenthaltsbestimmungsrecht beiden Eltern zukommt – ist dann das Einverständnis beider Eltern nachzuweisen oder

reicht die Zustimmung eines Elternteils? Bejahendenfalls, was gilt, wenn der andere Elternteil den Grenzübertritt ablehnt?

b.

Die Erläuterungen sprechen davon, dass das Einverständnis des „Obsorgeberechtigten“ vorliegen müsse. Abgesehen von der Diskrepanz zum Entwurfstext (wo vom Aufenthaltsbestimmungsrecht die Rede ist), stellt sich auch hier wiederum die Frage, was bei Obsorge beider Eltern zu gelten habe, wenn lediglich einem davon das Recht zur Aufenthaltsbestimmung zukommt.

c.

Aber auch der Fall der Obsorge nur eines Elternteils ist in diesem Zusammenhang problematisch: Soweit sich ein Kind rechtmäßig – etwa im Rahmen eines Kontaktrechtes – bei dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil aufhält hat dieser auch die Aufgabe, das Kind im erforderlichen Ausmaß zu pflegen und zu erziehen. Gehört dazu auch die Bestimmung des Aufenthaltes für diesen Zeitraum?

d.

Was also sollte für den Fall gelten, in welchem der kontaktberechtigte Elternteil rechtmäßig im Rahmen seines Kontaktrechtes verweilt, der allein obsorgeberechtigte Elternteil aber die diesbezügliche Einverständniserklärung verweigert?

4.

Vorgeschlagen wird direkt an die Formulierung des § 162 Abs. 1 ABGB anzuknüpfen und das Einverständnis jener Person einzuholen, die zur Pflege und Erziehung berechtigt ist. Da diese (stillschweigende oder ausdrückliche) Einverständniserklärung Außenwirkungen entfaltet (Gewährung des Grenzübertritts), muss es auf die Betrauung „mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung“ ankommen. Damit wird exakt jene Formulierung verwendet, die auch in § 173 ABGB (Zustimmung zur medizinischen Behandlung an Minderjährigen) gewählt wird und die behandelnden Ärzte in aller Regel ebenfalls nicht vor unüberwindbare Rechts- bzw. Beweisfragen stoßen dürfte.

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

„(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im Rahmen der Grenzkontrolle ermächtigt, bei Minderjährigen zu überprüfen, ob das Einverständnis der Person vorliegt, die mit der **gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut** ist, sofern Zweifel daran bestehen. Bis zur Ausräumung dieser Zweifel sind

die Organe ermächtigt, dem Minderjährigen den Grenzübertritt zu verwehren und dessen Reisedokument einzubehalten. Abs. 1 letzter Satz gilt.“

Mit dieser Formulierung dürften die unter 3. lit. a bis d geschilderten Fragen einer eindeutige(re)n Antwort zugeführt werden können:

ad a.

Kommt beiden Elternteilen die Obsorge – und damit als Teilbereich die gesetzliche Vertretung bei Pflege und Erziehung und ebenso das Aufenthaltsbestimmungsrecht – zu, so genügt das Einverständnis eines der beiden (§ 167 Abs. 1 ABGB).

ad b.

Ist einem obsorgeberechtigten Elternteil ausnahmsweise die Befugnis zur Pflege und Erziehung entzogen, so kommt ihm nicht das Recht zu, das Einverständnis zum Grenzübertritt zu erteilen.

ad c und d.

Der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil hat gemäß § 189 Abs. 1 Z 2 ABGB den mit der Obsorge betrauten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten sowie das Kind zu pflegen und zu erziehen, soweit die Umstände dies erfordern und sich das Kind bei ihm rechtmäßig aufhält. Leben Eltern und Kind im Grenzbereich kann allenfalls eine Angelegenheit des täglichen Lebens vorliegen, sonst in der Regel wohl nicht. Da der obsorgeberechtigte Elternteil vertreten wird, kann dieser der Erteilung eines Einverständnisses zum Grenzübertritt durch den anderen Elternteil aber widersprechen (etwa auch durch Vorab-Erklärung den Beamten gegenüber).

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

Wien, 22. Oktober 2014

Für den Bundesminister:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt